



# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7  
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488  
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352  
[www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz)

BMB  
*per Mail*

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, am 27.11.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorberichtungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden**

Geschäftszahl: 2025-0.783.915-1-A

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

## Schulorganisationsgesetz

### Ad § 6 Abs. 2a:

Die AHS-Gewerkschaft lehnt es mit Entschiedenheit ab, die Semestrierung der Lehrpläne den Schulen zu übertragen. Das schafft völlig unnötige Mehrarbeit und erschwert Schüler:innen einen Schulwechsel.

### Ad § 8h Abs. 3b:

Die AHS-Gewerkschaft begrüßt die Möglichkeit, schulautonom über die konkrete Deutschförderung zu entscheiden, lehnt jedoch den in diesem Zusammenhang geforderten Bürokratismus (Sprachförderkonzept etc.) ebenso ab wie die geplante Entscheidung allein durch die Schulleitung.

### Ad § 8h Abs. 4:

Die AHS-Gewerkschaft lehnt die Verpflichtung zur Erstellung individueller Förderpläne mit Entschiedenheit ab.

### Ad § 8i Abs. 1:

Die Streichung der maximalen Gruppengröße lehnt die AHS-Gewerkschaft mit Entschiedenheit ab.

Die Meldung einer „tatsächlichen Gruppendifferschnittsgröße“ ist sinnlos und wohl ein reiner PR-Gag. 10 Gruppen mit 1 Schüler und eine Gruppe mit 100 Schüler:innen macht eine „Gruppendifferschnittsgröße“ von 10 Schüler:innen. Alles in Ordnung, oder doch nicht? Wenn schon, dann müssten die tatsächlichen Gruppengrößen gemeldet werden.

**Ad § 21c Abs. 3:**

Die AHS-Gewerkschaft bezweifelt die Sinnhaftigkeit, außerordentlichen Schüler:innen ohne erfolgreichen Abschluss der 4. Stufe der Volksschule in die Mittelschule „weiterreichen“ zu können.

**Ad § 129:**

Der Passus „auf Dauer ihrer Geltung auf geeignete Weise im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“ beinhaltet auch jene Verordnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens schon (lange) in Kraft sind. Das würde für die Schulen zu einem großen Verwaltungsaufwand führen, der niemandem etwas bringt. Die AHS-Gewerkschaft fordert daher, dass diese Regelung auf jene Verordnungen eingeschränkt wird, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzesänderung erlassen werden.

**Schulunterrichtsgesetz****Ad § 13a Abs. 1:**

Die AHS-Gewerkschaft begrüßt die Möglichkeit, dass auch durch die Bundesministerin / den Bundesminister für Bildung Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden können, wenn Schulen in mehr als einem Bundesland betroffen sind. Die konkrete Umsetzung im Gesetzesentwurf hingegen wird mit Entschiedenheit abgelehnt, da wichtige gesetzliche Vorgaben gestrichen werden, was in den Erläuterungen verschwiegen wird.

Die AHS-Gewerkschaft fordert mit Nachdruck, dass – wie bisher – Veranstaltungen nur dann zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden können, wenn eine Gefährdung der Schüler:innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Außerdem müssen die Vorgaben im Gesetz erhalten bleiben, dass eine Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung durch das Klassen- bzw. Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss nur erfolgen darf, sofern die dafür erforderlichen Lehrer:innen sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Schulleitung festzustellen.

**Ad § 25 Abs. 5d:**

Eine „Aufstiegsklausel“ mit beliebig vielen Nicht genügend lehnt die AHS-Gewerkschaft entschieden ab.

Die Leistungen von außerordentlichen Schüler:innen sind nicht zu beurteilen, wenn diese aus sprachlichen Gründen dem Unterricht nicht so folgen können, dass eine Leistungsbeurteilung möglich ist. Wer aber statt eines „Nicht beurteilt“ ein „Nicht genügend“ erhält, hat die Lernziele nicht erreicht, obwohl er bzw. sie in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits so am Unterricht teilnehmen konnte, dass eine Leistungsbeurteilung möglich war. Falls eine Schülerin bzw. ein Schüler in mehreren Gegenständen ein „Nicht genügend“ erhält, ist nicht zu erwarten, dass die Defizite im nächsten Schuljahr aufgeholt werden können.

**Ad § 28 Abs. 2:**

Siehe Anmerkung zu § 21c Abs. 3 SchOG.

**Ad § 34 Abs. 5:**

Die AHS-Gewerkschaft fordert, die Wortgruppe „bis einschließlich des Schuljahres 2028/29“ zu streichen.

**Ad § 35 Abs. 3:**

Wenn die Prüfungskommission bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern besteht, fordert die AHS-Gewerkschaft, dass dem:r Beisitzer:in ein Stimmrecht zukommt – und nicht, wie im Entwurf vorgesehen – der den Vorsitz führenden Person. Damit wäre sichergestellt, dass jemand, der den Inhalt der Prüfung tatsächlich beurteilen kann, mitstimmt, und nicht eine Person, die u. U. nicht die geringste Ahnung vom Prüfungsinhalt hat.

**Ad § 82c Abs. 3:**

Siehe Anmerkung zu § 6 Abs. 2a SchOG.

**Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge**

**Ad § 34 Abs. 3:**

Siehe Anmerkung zu § 35 Abs. 3 SchUG.

**Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz**

**Ad § 5 Abs. 2a:**

Siehe Anmerkung zu § 6 Abs. 2a SchOG.

Hochachtungsvoll

HR Mag. Herbert Weiß e.h.  
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft